

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. Feber 1954

Beseitigung einer Härte im internationalen Reisezugsverkehr
Der Schnellzugsmindesttarif bei Auslandsfahrten ab 1. März aufgehoben

93/A.B.
zu 95/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. G r u b h o f e r und Genossen haben in einer Anfrage vom 27. Jänner d. J. es als ungerechtfertigt und fremdenverkehrsschädigend bezeichnet, dass seit der letzten Tarifneufestsetzung der Bundesbahnen Fahrgäste, die von einem nahe der Grenze liegenden österreichischen Bahnhof mit dem Schnellzug nach dem Ausland fahren, für die kurze österreichische Strecke den Mindesttarif für 50 km zahlen müssen. Dies treffe insbesondere für Fahrten von Bregenz nach Deutschland oder der Schweiz und von Feldkirch nach der Schweiz zu, das gleiche gelte aber auch für andere Bundesländer, wo die Grenze von den Hauptausgangsorten näher als 50 km liegt.

Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe
Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r hat nun auf diese Anfrage folgende Antwort erteilt:

"Mit Wirksamkeit vom 1. März 1954 wird bei der Abfertigung nach den internationalen Verbandstarifen im Verkehr mit dem Auslande bei Benützung von Schnellzügen die Berechnung des Fahrpreises für mindestens 50 km entfallen, sodass die Reisenden auf den Linien der Österreichischen Bundesbahnen für Entfernungen von weniger als 50 km die Fahrpreise für mindestens 50 km nicht zu zahlen haben werden.

Diese Massnahme bezieht sich nicht nur auf den internationalen Personenverkehr, sondern berücksichtigt auch den Binnenverkehr insoweit, als der Reisende bei seiner Abfertigung im Zuge oder beim Fahrkartenschalter eine Fahrkarte für die ausländische Strecke vorweisen kann, die an die Inlandsstrecke anschliesst oder ihr anschliessend vorgelegen ist."

— . . . —